



27.10.2021

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Zivilstandsgebühren (ZStGV) im Rahmen der Revision des Zivilgesetzbuches zur Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts

Bericht über das Ergebnis der schriftlichen
Anhörung



Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	3
4	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStV	4
4.1	Art. 5 Abs. 1 Bst. e ^{bis}	4
4.2	Art. 11 Abs. 4, 5 und 6.....	4
4.2.1	Zu Abs. 4.....	4
4.2.2	Zu Abs. 5.....	4
4.2.3	Zu Abs. 6.....	4
4.3	Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 4	5
4.4	Art. 14b	5
4.4.1	Zuständigkeit.....	5
4.4.2	Namenswahl	5
4.4.3	Verhältnis zur Namensänderung nach Art. 30 ZGB	6
4.4.4	Urteilsfähigkeit und ärztliches Attest.....	6
4.4.5	Zustimmung der gesetzlichen Vertretung	6
4.4.6	Missbräuchliche Erklärungen.....	7
4.4.7	Zu Abs. 3.....	8
4.4.8	Zu Abs. 4.....	8
4.4.9	Sprachliche Bemerkungen	8
4.5	Art. 15a Abs. 2 und 2 ^{bis}	8
4.6	Art. 18 Abs. 1 Bst. p, q und r	9
4.7	Art. 35 Abs. 1, 4 und 7.....	9
4.8	Art. 43 Abs. 7	10
4.9	Art. 47b Abs. 5	10
4.10	Art. 49 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4	10
4.11	Art. 50 Abs. 2 Bst. a	10
4.12	Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, d und e	11
4.13	Art. 92b Abs. 4	11
4.14	Art. 99c und 99e.....	12
5	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStGV	12
5.1	Anhang 1 Ziff. 3.2.....	12
5.2	Anhang 1 Ziff. 3.3.....	12
5.3	Anhang 1 Ziff. 4	12
5.4	Anhang 1 Ziff. 4.9.....	12
5.5	Anhang 1 Ziff. 21	12
5.6	Anhang 3 Ziff. 3.8.....	13
5.7	Anhang 4 Ziff. 5.....	13
6	Weitere Vorschläge	13
	Anhang / Annexe / Allegato	15

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

1 Allgemeines

Die schriftliche Anhörung zum Entwurf zur Änderung der ZStV und ZStGV im Rahmen der Revision des Zivilgesetzbuches zur Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts dauerte vom 16.02.2021 bis zum 15.04.2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone (kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen), die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ) sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 19 Kantone und 3 Organisationen (KAZ, SVZ, TGNS). Insgesamt gingen damit 22 Stellungnahmen ein. Die Kantone GR, LU, OW und SO verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der KAZ, weshalb diese Kantone – mit Ausnahme der grundsätzlichen Haltung zum Entwurf – nur dann einzeln zitiert werden, wenn sie von der Stellungnahme der KAZ explizit abweichen. Die Kantone BL und ZH verweisen im Grundsatz auf die Stellungnahme der KAZ.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Die Mehrheit der Teilnehmenden ist mit den Anpassungen zum neuen Art. 30b E-ZGB grundsätzlich einverstanden (AG, BL, BS, GE, GR, JU, KAZ, LU, NW, OW, SG, SO, SVZ, TG, VS, ZH). Insbesondere das einfache und effiziente Verfahren der Erklärung der Geschlechtsänderung wird von BS und SVZ begrüsst. Mehrere Teilnehmende stehen den hauptsächlich terminologischen Anpassungen teilweise kritisch gegenüber (GR, KAZ, LU, OW, SO, ZH) und würden eine Totalrevision bevorzugen (so auch AG).

Es wird gewünscht, dass Infostar und die notwendigen Dokumente wie Weisungen und Kreisreiben rechtzeitig bereit sind (FR). In einer neuen Weisung des EAZW sollte präzisiert werden, welche Urkunden einem Kind einer erklärenden Person unter welchen Bedingungen erstellt werden dürfen, und generell sollte eine erklärende Person in der Erklärung über die Änderung des Geschlechts auf die Folgen insbesondere bezüglich der Urkunden und Mitteilungen an Ämter aufmerksam gemacht werden (VD). In Bezug auf Zivilstandsurkunden eines Kindes der erklärenden Person weist VD darauf hin, dass bei den CIEC-Urkunden eines nach 1. Juli 2004 geborenen Kindes die aktuellen Daten aufgeführt werden, und äussert datenschutzrechtliche Bedenken. Zudem sollte eine Ungleichbehandlung zwischen Geburtsurkunden aus den Papierregistern und aus Infostar vermieden werden. TGNS fordert zur Wahrung der Kinderrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Eltern eine explizite Bestimmung, dass die Zivilstandsdokumente der Kinder der erklärenden Person neu ausgestellt werden können, wenn dies dem Kindeswohl nicht offensichtlich widerspricht. Zudem betont TGNS, dass Bestimmungen zum Offenbarungsverbot in der ZStV und den Verwaltungsweisungen festgelegt werden sollten, da die bestehenden Regelungen ungenügend seien. Familienangehörige und ein allfälliger Heimatstaat sollten nicht über den Registerauszug Informationen bezüglich Änderung des Geschlechtseintrags erhalten.

Auf einer technischen Ebene würde die Erstellung aller neuen Mitteilungen (Art. 49 ff. E-ZStV) über die Taste «proposition» in Infostar als nützlich erachtet (VD).

TI macht darauf aufmerksam, dass in der italienischen Fassung neu der Begriff «*prenome*» anstatt wie bisher «*nome*» benutzt wird, und wünscht eine einheitliche Terminologie.

BL erachtet den Titel der Revision als nicht ganz zutreffend.

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Es wird eine Frage hinsichtlich der Beurkundung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft einer verheirateten Person, die zwischen der Eheschliessung und der Geburt das eingetragene Geschlecht von männlich auf weiblich ändert, gestellt (VD).

4 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStV

4.1 Art. 5 Abs. 1 Bst. e^{bis}

Der SVZ und VD sind mit diesem Artikel einverstanden. Für die KAZ und NW ist eine Regelung analog der Namenserklärung nachvollziehbar.

BE ist der Ansicht, dass Art. 38 Abs. 2 IPRG verletzt sei, da eine Erklärung bei den Schweizer Vertretungen im Ausland örtlich und sachlich ausgeschlossen sei. Er schlägt eine Notzuständigkeit gemäss Art. 3 IPRG (analog Kindeserkennung) und eine Erledigung *longa manu* vor.

TI schlägt vor, «*conseguente cambiamento*» durch «*eventuale conseguente cambiamento*» zu ersetzen. Sprachlich regt ZH eine vereinfachte Formulierung an: «*Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über den Geschlechtseintrag (Art. 14b)*».

4.2 Art. 11 Abs. 4, 5 und 6

4.2.1 Zu Abs. 4

- VD und SVZ sind einverstanden.
- Mehrere Teilnehmende (KAZ, NW, ZH) regen eine an Art. 260 Abs. 2 ZGB orientierte Formulierung an. Gemäss ZH ist die aktuelle Bestimmung unmöglich, weil urteilsunfähige Personen keine Anerkennungserklärung abgeben können, und unterbreitet folgenden Vorschlag: «*Ist der Anerkennende minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Vertretungsbefugnisse sind nachzuweisen und die Unterschriften sind zu beglaubigen.*»
- BE fragt, ob bei verheirateten Elternteilen mit gemeinsamen Sorgerecht die explizite Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist oder ob vom Einverständnis des anderen Elternteils ausgegangen wird (wie in Fachprozessen und bei der Geburtsmeldung) und wie der Nachweis der Vertretungsbefugnis erbracht werden soll. BE, die KAZ und NW empfehlen, in der Kommentierung festzuhalten, dass es der expliziten Zustimmung beider sorgeberechtigter Elternteile bedarf, wie bei der Vaterschaftsanerkennung durch urteilsfähige Minderjährige. Dies ist gemäss der KAZ in der Praxis unklar.
- die Beglaubigung könnte bereits in Art. 18a ZStV geregelt sein (ZH).

4.2.2 Zu Abs. 5

- VD und SVZ sind einverstanden.
- Bei Abs. 5 wird sprachlich im italienischen Text eine Angleichung an Abs. 6 gewünscht, indem «*raccolta*» durch «*ricevuta*» ersetzt wird (TI).
- TGNS macht darauf aufmerksam, dass die Person in Abs. 4 und 5 auch eine Person weiblichen Geschlechts sein könne, und fordert eine Ergänzung von «*der Anerkennende*» mit «*die Anerkennungswillige*» respektive «*die Anerkennende*».

4.2.3 Zu Abs. 6

- NW und VD sind einverstanden.
- Der SVZ regt eine offenere, an Art. 70 Abs. 2 ZStV angelehnte Formulierung an, damit z.B. bettlägrige Personen oder Personen in Heimen auch erfasst werden.

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

- TG schlägt eine vereinfachte, inhaltlich deckungsgleiche Formulierung vor: «*In diesen besonders begründeten Ausnahmefällen*» solle durch «*In begründeten Ausnahmefälle*» ersetzt werden.
- Im italienischen Text wird gewünscht, «*in casi eccezionali particolarmente motivati*» durch «*in questi casi eccezionali, particolarmente motivati*» zu ersetzen und damit an den deutschen und französischen Text anzugleichen (TI).

4.3 Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 4

NW, SVZ und VD sind einverstanden.

Zur Sachüberschrift merkt TI an, dass «*volta a sottoporre al diritto nazionale*» durch «*concernente l'assoggettamento al diritto nazionale*» zu ersetzen sei.

Mehrere Teilnehmende (KAZ, ZH) sind der Ansicht, dass bei einer Erklärung nach Art. 30b nZGB auf einer Schweizer Vertretung im Ausland durch Schweizer Staatsangehörige gleichzeitig explizit die Wahl zugunsten Schweizer Rechts erfolge. Die KAZ regt daher eine Streichung von Art. 14 Abs. 4 E-ZStV und eine Ergänzung des Abs. 3 an, wohingegen ZH beantragt, keine Änderung des Art. 14 ZStV vorzunehmen. Gemäss ZH kann die Geschlechtsänderung zudem analog Art. 37 Abs. 2 IPRG nicht dem Heimatrecht unterstellt werden, da sich die Geschlechtsänderung nie vom anzuwendenden Recht ableitet, sondern sich nach der Erklärung der betroffenen Person bestimmt. Somit wäre sinngemäss Art. 38 IPRG als eigenständiger Gestaltungsentscheid zu beurteilen. Ebenso wäre es mit der Erklärung des Geschlechts in der Schweiz.

Mehrere Teilnehmende (BE, TGNS) kritisieren, dass die Formulierung unverständlich sei und der Eindruck entstehe, dass die Erklärung nur im Rahmen eines anderen Zivilstandsereignisses abgegeben werden könne. Für BE ist im Zusammenhang mit der Sachüberschrift unklar, ob Abs. 4 nur für das Optieren auf ausländisches Recht oder auch für die Geschlechtserklärung selbst gelte. Eine schriftliche Erklärung der Geschlechtserklärung würde BE als unzulässig erachten und ablehnen.

TI schlägt vor, in Abs. 4 «*conseguente*» durch «*eventuale conseguente*» zu ersetzen.

4.4 Art. 14b

4.4.1 Zuständigkeit

VS begrüsst ausdrücklich die Zuständigkeit jedes Zivilstandsamtes. TGNS findet die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung für die Schweizer Vertretungen im Ausland unklar und regt an, «jeder Vertretung» oder eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass mehrere Vertretungen in einem ausländischen Staat vorhanden sind, aufzunehmen. Mehrere Teilnehmende (KAZ, NW, VS, ZG) wünschen Erläuterungen bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeit der Zivilstandsämter und der Namensänderungsbehörden. NW und ZG fragen nach, ob innert einer bestimmten Frist ab der Änderung des eingetragenen Geschlechts noch eine Namensänderungserklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten abgegeben werden könne.

4.4.2 Namenswahl

BL begrüsst die Möglichkeit der Abweisung eines gewählten Vornamens und wünscht eine klarere Regelung als den blossen Verweis auf Art. 37c Abs. 3 ZStV. TGNS erachtet den Verweis auf Art. 37c ZStV als verletzend aufgrund einer Gleichsetzung der erklärenden Perso-

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

nen mit Neugeborenen. Der Verweis auf Art. 37cZStV sei lediglich angebracht für Vornamen, die nicht mit Schweizer Namensrecht vereinbar sind, sowie für den Fall, dass die gesetzliche Vertretung einen Namen offensichtlich gegen den Willen der betroffenen Person eintragen lassen möchte. Die Kombinationen von weiblich und männlich konnotierten Vornamen sollte weiterhin zulässig sein. Die Zulässigkeit der Änderung nur eines Vornamens solle in der Verordnung geklärt werden bzw. aus der Erklärung klar hervorgehen (TI).

4.4.3 Verhältnis zur Namensänderung nach Art. 30 ZGB

Zum Verhältnis zwischen einer Änderung des eingetragenen Geschlechts mit einhergehender Vornamensänderung und einer reinen Vornamensänderung wird mehrfach aufgebracht. Mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, NW, ZG) wünschen einen expliziten Hinweis in den Erläuterungen, dass eine Vornamensänderung nach Art. 30b E-ZGB nur dann möglich ist, wenn gleichzeitig auch das eingetragene Geschlecht geändert wird. Dass in den anderen Konstellationen der Weg über die kantonalen Namensänderungsbehörden beschritten werden müsse, erachten AG und der SVZ aufgrund der Ungleichbehandlung, dem Aufwand und den Kosten als unschön respektive sehr störend. BE wünscht eine Bestimmung in der ZStV, falls die Verweisung auf den ordentlichen Weg als diskriminierend erachtet würde.

4.4.4 Urteilsfähigkeit und ärztliches Attest

FR erachtet die Beurteilung der Urteilsfähigkeit von erwachsenen Personen als relativ unproblematisch, bittet jedoch um eine neue Bestimmung mit den Indizien für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit von minderjährigen Personen. Insbesondere brauche es auch Erläuterungen zum Verfahren und den zu tätigen Schritten (Gespräch mit Minderjährigen? Welche Fragen? Gefilmt? Einbezug der KESB?).

Mehrere Teilnehmende (BS, GE, VD) bitten um klare Weisungen, in welchen Situationen ein ärztliches Attest verlangt werden darf (VD z.B. immer bei Kindern unter 12 Jahren), in welcher Form der Beweis der Urteilsfähigkeit der erklärenden Person erbracht werden müsse (GE) und ob es Situationen gebe, in denen die Entgegennahme von Anfang an verweigert werden dürfe (z.B. Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter) (VD). BS schlägt vor, dass grundsätzlich ein ärztliches Attest verlangt werden dürfe, was bis anhin auch die Praxis der Namensänderungsbehörden gewesen sei. Ein solches sei zumutbar. Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit und der ernsthaften Absicht sei auch für erfahrene Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte schwierig.

Demgegenüber fordert TGNS die explizite Verankerung der Voraussetzungslosigkeit und einen abschliessenden Katalog der vorzulegenden Dokumente. Eine Vorlage von psychologischen oder psychiatrischen Attesten sei abzulehnen.

4.4.5 Zustimmung der gesetzlichen Vertretung

Mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, NW, ZG) bitten um Antworten (im Fachprozess oder der Kommentierung) auf einige offene Fragen im Zusammenhang mit urteilsfähigen Kindern und merken an, dass der Prozess möglichst einfach zu halten sei.

- Wessen Zustimmung muss bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge vorliegen? Die KAZ, NW und ZG vertreten die Ansicht, dass die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist. GE wünscht diesbezüglich Klärung.
- Wessen Zustimmung ist bei einem Elternteil mit alleinigem Sorgerecht erforderlich? Die KAZ, NW und ZG sind der Ansicht, dass die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils analog Art. 260 Abs. 2 ZGB ausreiche.

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

- Wie ist die Rechtsstellung des nichtsorgeberechtigten Elternteils (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Eröffnung des Entscheids etc.)? Die KAZ, NW und ZG verneinen eine Anhörung bei einem urteilsfähigem Kind, verweisen aber auf Art. 275a ZGB. BE bittet um Erläuterungen zu diesem Punkt.
- Wie ist bei fehlender Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils vorzugehen? BE, KAZ, NW und ZG sind der Ansicht, dass auf die Möglichkeit, sich an ein Gericht zu wenden, hingewiesen werden soll. Die KAZ würde zudem auf die Möglichkeit der Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft hinweisen. BE, NW und ZG würden eine Entgegennahme ablehnen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ohne Einschaltung der KESB.

Aus prozessökonomischen Gründen schlägt BE ein vereinfachtes Verfahren vor und beantragt eine Verordnungsbestimmung. Bei minderjährigen Kindern soll ungeachtet ihres Alters die Zustimmung beider Elternteile ungeachtet des Sorgerechts erforderlich sein. Bei fehlender Zustimmung eines Elternteils soll das Zivilstandsamt nicht eintreten und ans Gericht verweisen. Ein grosser Aufwand sei dem Zivilstandsamt insbesondere für die vorgesehene Gebühr nicht zuzumuten.

Mehrere Teilnehmende (BS, TI) machen darauf aufmerksam, dass die Voraussetzungen bezüglich der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei der Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB und der Namensänderung im Rahmen einer Geschlechtsänderung (Art. 30b nZGB) nicht übereinstimmen. Für TI ist fraglich, ob Minderjährige über 16 Jahre auch eine Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB) ohne die Zustimmung der Eltern erklären können, und schlägt in Anwendung des Art. 275a ZGB einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut vor: *«Il cambiamento del sesso di minore al di sopra di 16 anni va comunicato ai genitori»*. BS würde einen Verzicht auf eine Alterslimite und ein alleiniges Abstellen auf die Urteilsfähigkeit begrüssen.

4.4.6 Missbräuchliche Erklärungen

Der SVZ begrüsst, dass grundsätzlich die Entgegennahme die einzige Aufgabe sei und keine Prüfungs- und Beratungspflichten bestehen.

Mehrere Teilnehmende kritisieren, dass ein Spannungsfeld zwischen der voraussetzungslosen Entgegennahme der Erklärung und der Verantwortung, offensichtlich missbräuchliche Erklärungen und Erklärungen von urteilsunfähigen Personen zurückzuweisen (BE, FR, KAZ, NW, ZG, ZH). Es werden ausführlichere Instruktionen in der Verordnung (FR) oder in der Weisung und/oder den Erläuterungen hinsichtlich Erwachsene und Minderjährige (ggf. Einbezug der Kindesschutzbehörden) (KAZ, NW, SVZ, ZG, ZH) gefordert, um verschiedene kantonale Praxen zu verhindern. Dabei gelte es, zeitintensive Abklärungen zu vermeiden. BE beantragt die Einführung einer Gebührenposition für die Rechtsmissbrauchserklärung analog der Prüfung der Scheinehe.

VD beantragt einen neuen Absatz, der die Verweigerung einer offensichtlich missbräuchlichen Erklärung vorsieht (vgl. Art. 37c Abs. 3 und Art. 67 Abs. 3 ZStV), oder zumindest eine diesbezügliche Grundlage in einer neuen Weisung oder einem Kreisschreiben. Dies, da der allgemeine Verweis auf Art. 2 Abs. 2 ZGB nicht ausreiche.

Mehrere Teilnehmende (KAZ, NW, ZH) ersuchen zudem um Regelungen zur Vermeidung einer Entziehung vor Betreibungsverfahren und Strafverfahren/-vollzug. Solche existieren bereits bei der Namensänderung nach Art. 30 ZGB.

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Bezüglich der Pflicht zur Strafanzeige bitten mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, NW, ZG) um nähere Ausführungen in den Erläuterungen (insbesondere hinsichtlich der Feststellung der «falschen» inneren Überzeugung).

4.4.7 Zu Abs. 3

TGNS fordert, dass Erklärung auch dann ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden dürfen, wenn die gesetzliche Vertretung, der Zustimmung erforderlich ist, nicht persönlich erscheinen kann.

4.4.8 Zu Abs. 4

Der SVZ regt in Abs. 4 eine offenere Formulierung an, welche insbesondere auch Personen in Heimen miteinschliesst und sich an Art. 70 Abs. 2 ZStV orientieren könnte.

4.4.9 Sprachliche Bemerkungen

Die Sachüberschrift sei ein Pleonasmus, weshalb TI die Streichung von «*iscritto nel registro di stato civile*» vorbringt.

In Abs. 1 sollen im italienischen Text alle Kommas ab «*può essere*» gestrichen werden und «*conseguente*» durch «*eventuale conseguente*» ersetzt werden (TI). TG regt eine Streichung des Wortes «*persönlich*» an, da dieses bei den Namenserkklärungen nicht explizit erwähnt werde (vgl. Art. 13 und 13a) und die persönliche Abgabe in Art. 18 geregelt sei. BL und SVZ bringen vor, «*gegenüber jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten*» zu schreiben, um keinen falschen Eindruck zu erwecken, wobei dies auch in diversen anderen Artikeln angepasst werden müsste.

In Abs. 3 schlägt TI vor, im italienischen Text «*raccolta*» durch «*ricevuta*» zu ersetzen. OW würde eine schlankere Formulierung begrüßen.

In Abs. 4 schlägt TI vor, den ersten Satzteil durch «*in questi casi eccezionali, particolarmente motivati, la dichiarazione può essere ricevuta al di fuori dell'ufficio dello stato civile*» zu ersetzen. OW erachtet auch die Formulierung dieses Absatzes als schwerfällig und wünscht eine schlankere Formulierung. TG regt an, «In diesen besonders begründeten Ausnahmefällen» durch «In begründeten Ausnahmefälle» zu ersetzen. VD schlägt vor, im Französischen «enregistrée» durch «reçue» analog Art. 11 Abs. 6 E-ZStV zu ersetzen.

4.5 Art. 15a Abs. 2 und 2^{bis}

Mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, NW) beantragen die Erwähnung, dass Gerichts- und Verwaltungsentscheide nicht unter den Begriff des «Zivilstandsereignisses» fallen, mindestens im Kommentar. Eine klarere Formulierung oder eine genauere Definition des Begriffs «Zivilstandsereignis» wird gewünscht, da sonst auch Scheidungen oder Namensänderungen von ausländischen Personen eine Personenaufnahme auslösen würden.

SO kritisiert, dass Bst. b indirekt in die Organisationsstruktur der Kantone eingreife, da das Einbürgerungsverfahren ein kantonales Verfahren ist. Bst. b würde die Verfahren massiv stören bzw. sehr hohe Kosten verursachen. Zudem werde Infostar zu einer unvollständigen Datensammlung von ausländischen Staatsangehörigen. Auf allfällig notwendige Anpassungen der Einbürgerungsverfahren weist auch SG hin, wobei im Kanton SG dies grundsätzlich schon heute umgesetzt sei. SO unterbreitet folgenden Vorschlag: «*Eine ausländische Person, deren Daten nicht abrufbar sind, kann dann in das Personenstandsregister aufgenommen werden, wenn sie...*».

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Die Klärung in Abs. 2, dass eine Aufnahme mit der Stellung eines Einbürgerungsgesuchs erfolgt, wird von VS begrüsst, da es in der Praxis unterschiedliche Meinungen gebe (z.B. Streichung einer Person, wenn sie nicht eingebürgert worden ist).

SVZ schlägt vor, «spätestens» zu streichen, da eine Aufnahme ohne Vorliegen eines Grundes nach Bst. a-c keinen Sinn ergebe und es daher keinen Spielraum brauche.

4.6 Art. 18 Abs. 1 Bst. p, q und r

Mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, NW) haben keine Bemerkungen.

SVZ fragt nach dem Grund für die Aufnahme des Bst. p.

In Bezug auf Bst. r merkt BL an, dass sich die Zustimmung lediglich auf die Geschlechtsänderung und nicht auch auf die Namensänderung bezieht, wobei Art. 30b nZGB keine solche Unterscheidung vorsehe. Für BL ist fraglich, wie es sich mit der Zustimmung bei Namensänderungen von unter Zwölfjährigen bzw. urteilsunfähigen Minderjährigen verhält. TI beantragt, «*iscritto nel registro di stato civile*» aufgrund eines Pleonasmus zu streichen.

Dieselbe Streichung beantragt TI auch in Bst. q und zudem das Ersetzen von «*conseguente*» durch «*eventuale conseguente*».

4.7 Art. 35 Abs. 1, 4 und 7

Der elektronische Übermittlungsweg wird von mehreren Teilnehmenden begrüsst (AG, SG, SVZ, VS). Dies insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Pandemie, die Vereinfachung und Beschleunigung der Übermittlung (VS) sowie auf teilweise bereits umgesetzte Projekte (SG). Es werden geeignete Schnittstellen, die Einbindung von Spitälern, Altersheimen und weiteren Institutionen (SG) sowie die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs mit der Kundschaft (BL) gewünscht. Bzgl. der Vertraulichkeit der Übermittlung werden von AG Ausführungen im Kommentar gewünscht (mit IncaMail eine elektronische oder eingescannte Signatur notwendig oder bekannter Absender ausreichend). Für AG würde die Mitteilung aufgrund eines bekannten Absenders ausreichen. Der SVZ betont, dass in der Verordnung oder in den Erläuterungen keine Einschränkungen aufgenommen werden sollten. BL macht darauf aufmerksam, dass die Vertraulichkeit durch Verschlüsselung gewährleistet werden muss, verweist zudem auf die qualifizierte elektronische Signatur und betont, dass die ZStV eine gesetzliche Grundlage vorsehen müsse. BE hat zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Mehrere Teilnehmende (KAZ, NW, ZG, ZH, gleiche Stossrichtung auch BL, VS) schlagen anstelle einer Anpassung der Art. 35, 43 und 47b einen neuen allgemeinen Artikel 89a bezüglich elektronischer Eingaben und Meldungen unter den Verfahrensbestimmungen vor. Dieser Vorschlag nehme den Entwurf auf und setze sich zusätzlich mit der Akzeptanz privater Eingaben auseinander.

«Elektronische Eingaben und Meldungen

¹Eingaben sowie Zivilstandsmeldungen können bei den Zivilstandsbehörden elektronisch eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV, SR 172.021.2).

²Die Eingabe oder Zivilstandsmeldung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

³Ärztliche Bescheinigungen können elektronisch akzeptiert werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen sind.»

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

BL schlägt eine Bestimmung z.B. analog zu Art. 12b ff. HRegV oder Art. 38 ff. GBV vor.

Bei Abs. 7 schlägt SG eine Beschränkung der Pflicht zur Unterschrift bei Meldungen in Papierform auf Meldepflichtige nach Art. 34a Abs. 1 Bst. b ZStV vor. Dies, da eine Unterzeichnung der Meldung durch die Polizei erforderlich wäre, wenn die elektronische Meldung nicht möglich ist, was eine Ausnahme in der polizeilichen Berichterstattung darstellen würde. Von der Polizei ausgestellte Dokumente werden in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit einiger Zeit nicht mehr unterzeichnet und Schreiben der Polizei können zudem üblicherweise klar dem Absender zugeordnet werden.

Zur Angleichung des italienischen Textes an den deutschen schlägt TI vor, in Abs. 7 «*per scritto*» durch «*in forma cartacea*» zu ersetzen.

4.8 Art. 43 Abs. 7

BE und SVZ haben keine Bemerkungen bzw. sind einverstanden. Mehrere Teilnehmende (KAZ, NW, ZG, ZH) verweisen auf ihre Bemerkungen zu Art. 35 E-ZStV.

4.9 Art. 47b Abs. 5

BE und SVZ haben keine Bemerkungen bzw. sind einverstanden. Mehrere Teilnehmende (KAZ, NW, ZG, ZH) verweisen auf ihre Bemerkungen zu Art. 35 E-ZStV.

4.10 Art. 49 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

Zur Sachüberschrift und Abs. 1 gab es keine Bemerkungen. Der SVZ ist mit der neuen Bestimmung einverstanden.

Mehrere Teilnehmende (AG, BE, KAZ, NW, ZG) sind mit Abs. 4 unter der Bedingung einverstanden, dass die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der Mitteilung an eVERA (Schnittstelle eVERA und Infostar) besteht. Ansonsten wird die Ausweitung der Mitteilungspflicht aus mehreren Gründen abgelehnt. Erstens sei die Rückbestätigung heute in klar geregelten Fällen vorgesehen und neu viel offener definiert. Zweitens könne das Zivilstandsamt nicht wissen, ob Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland im Auslandschweizerregister immatrikuliert sind, wenn es sich um ein schweizerisches Ereignis handelt. Und drittens seien Mitteilungen in Papierform nicht mehr zeitgemäss und verursachen unnötige Datenbrüche.

VD würde ein automatisches Erkennen der zuständigen Vertretung durch Infostar und eine anschliessende automatische Übermittlung begrüssen und versteht die Bestimmung so, dass eine Bestätigung oder Mitteilung von Infostar ausgedruckt oder elektronisch der Schweizer Vertretung übermittelt werden würde.

Es wird angeregt, den Verweis auf Art. 13 aus dem Verordnungstext zu löschen und in eine Fussnote aufzunehmen (TI).

4.11 Art. 50 Abs. 2 Bst. a

NW und SVZ sind einverstanden.

Mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, ZG, ZH) schlagen vor, direkt die Kindesschutzbehörde am Wohnort des Kindes vorzusehen, da Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich am Wohnort des Kindes errichtet werden, welcher sich in der Regel direkt vom sorgeberechtigten Elternteil

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

ableitet. ZH unterbreitet folgenden Vorschlag: «Die Mitteilung sei an die Kinderschutzbehörde am Wohnort des Kindes zu richten.»

TI schlägt eine neue Formulierung vor: «*del domicilio della madre al momento della nascita (cpv. 1 lett. a) o del riconoscimento (cpv. 1 lett. c) del figlio*».

Es wird bemerkt, dass Infostar die Mitteilung an die KESB des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Anerkennung auch vorschlagen sollte (BE), wobei der Ansatz der KAZ zu bevorzugen sei.

4.12 Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, d und e

NW hat keine Bemerkungen und SVZ ist mit Bst. b und d einverstanden.

TI schlägt vor, die Änderung von Personenstandsdaten anstatt in den Einführungssatz in einen neuen Bst. f aufzunehmen und in Bst. b «*instaurazione*» durch den Begriff «*costituzione*» zu ersetzen.

Eine Vielzahl Teilnehmender lehnt Bst. e ab (AG, BE, KAZ, SVZ, ZG) und beantragt dessen Streichung. Die Prüfung des asylrechtlichen Status bei Einbürgerungen würde ein unverhältnismässig grosser Zusatzaufwand darstellen, die Beurkundungen massiv verzögern und das SEM stimme ohnehin jeder ordentlichen Einbürgerung zu oder verfüge diese sogar. Der SVZ schlägt eine Mitteilungspflicht der Einbürgerungsbehörden an das SEM vor.

Dass Differenzen zwischen Infostar und ZEMIS verhindert werden sollten, wird von mehreren Teilnehmenden betont (BE, VS). BE, KAZ, ZH regen eine allgemeine Überarbeitung des Mitteilungswesens an die Migrationsbehörden (SEM und kantonale) an. Es werden zudem weitere Mitteilungsgründe vorgeschlagen: die Adoption als Erwerb von Gesetzes wegen (BE, KAZ, ZH), die Eheauflösung von kürzlich erleichtert eingebürgerten Personen hinsichtlich Nichtigerklärung einer Einbürgerung (BE, KAZ, ZH), Erklärungen über die Änderung des Geschlechtseintrags (AG, TGNS) und Vornamens, sofern die betroffene Person nicht widerspricht (TGNS) sowie eventuell ergänzende Erklärungen der Personendaten mittels NSA (AG) und die gerichtliche Feststellung der Personendaten (AG, VS). Für Letzteres könnte auch eine direkte Mitteilung der Gerichte an das SEM vorgesehen werden (VS). BE fordert, dass diese Mitteilungen spätestens mit Infostar NG elektronisch erfolgen.

4.13 Art. 92b Abs. 4

Viele Teilnehmende lehnen eine Aufhebung ab (AG, BE, GR, KAZ, NW, SVZ, ZG, ZH).

Einige Teilnehmende kritisieren die Anpassung als nicht praxisgerecht und betonen, dass ein Bedarf für eine Einsichtnahme in der Praxis insbesondere in der Familienforschung bestehe, wobei sich die Register häufig noch im Zivilstandsamt befinden (AG, GR, SVZ). Es gäbe ein Mehraufwand für die Zivilstandsämter und finanzielle Folgen für die Forschenden.

Mehrere Teilnehmende (BE, KAZ, NW, ZG, ZH) erachten die heutige Bestimmung als zu restriktiv und beantragen die Wiedereinführung der Bestimmung gemäss Art. 30a aZStV (vor 1. Juli 2004) inkl. einer Anpassung der entsprechenden Gebührenposition. Die Einsichtsbewilligung sei sodann auf verstorbene Personen zu beschränken. Es wird weiter beantragt, dass die Aufsichtsbehörden in Verfügungen zu Art. 60 ZStV unter Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit ausnahmsweise eine Einsichtnahme bewilligen

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

kann, sofern alle im Registerblatt aufgeführten Personen verstorben sind und eine Bekanntgabe von Daten in den Formen von Art. 47 zu einem übermässigen Arbeits- und Gebührenaufwand führen würde.

4.14 Art. 99c und 99e

Es liegen keine Bemerkungen zu Art. 99c und Art. 99e vor (so explizit BE, KAZ, NW).

5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStGV

Mehrere Teilnehmende betonten, dass die vorgesehenen Gebühren nicht kostendeckend seien (FR, KAZ, NW). FR wünscht daher eine Erhöhung, während die KAZ und NW der Ansicht sind, dass die Gebühren momentan so zu belassen, sie aber in das Projekt KAZ, KKJPD und EAZW/BJ bzgl. Gebühren aufzunehmen sind. VD hat keine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

5.1 Anhang 1 Ziff. 3.2

AG, BE, KAZ, NW, SVZ, ZG und ZH beantragen, diese Ziffer nicht zu streichen. Sie verweisen auf die Ausführungen zu Art. 92b Abs. 4 E-ZStV und fügen an, dass diese Bestimmung bei der Einsichtnahme durch Forschende nach Art. 60 ZStV angewendet werde und die Mitwirkung bei der Einsichtnahme aufwändig sei.

Einige Teilnehmende (KAZ, NW, ZH) regen eine Streichung des Wortes «Interessierter» an: «*Mitwirkung bei der Einsichtnahme ~~Interessierter~~ in die in Papierform geführten Zivilstandsregister (Art. 92b Abs. 4 ZStV), pro halbe Stunde*».

5.2 Anhang 1 Ziff. 3.3

ZH beantragt, diese Ziffer nicht anzupassen, da eine Anpassung in der Praxis keine Veränderung brächte. TI fordert eine Grundgebühr von CHF 30 sowie zusätzliche CHF 30 für die Beglaubigung, da das Kopieren archivierter Dokumente einen Aufwand darstelle. BE möchte eine Verrechnung der Grundgebühr von CHF 30 auch bei Kopien ohne Beglaubigung (Archivgut), da bisher Archivgutkopien trotz grossem Aufwand lediglich als einfache Kopien weiterverrechnet werden dürfen.

5.3 Anhang 1 Ziff. 4

TI beantragt, «Cognome e sesso» durch «Dichiarazione del cognome e del sesso» zu ersetzen und verweist auf Anhang 3 Ziff. 3.

5.4 Anhang 1 Ziff. 4.9

TI beantragt, «*iscritto nel registro di stato civile*» zu streichen und «*conseguente*» durch «*eventuale conseguente*» zu ersetzen.

5.5 Anhang 1 Ziff. 21

ZH beantragt, diese Ziffer nicht anzupassen, da eine Anpassung in der Praxis keine Veränderung bringe. TI fordert eine Grundgebühr von CHF 30 sowie zusätzliche CHF 30 für die Beglaubigung, da das Kopieren archivierter Dokumente einen Aufwand darstelle. BE möchte eine Verrechnung der Grundgebühr von CHF 30 auch bei Kopien ohne Beglaubigung (Archivgut), da bisher Archivgutkopien trotz grossem Aufwand lediglich als einfache Kopien weiterverrechnet werden dürfen.

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

5.6 Anhang 3 Ziff. 3.8

TI beantragt, «*iscritto nel registro di stato civile*» zu streichen und «*conseguente*» durch «*eventuale conseguente*» zu ersetzen.

5.7 Anhang 4 Ziff. 5

ZH beantragt, diese Ziffer nicht anzupassen, da eine Anpassung in der Praxis keine Veränderung bringe. TI fordert eine Grundgebühr von CHF 30 sowie zusätzliche CHF 30 für die Beglaubigung, da das Kopieren archivierter Dokumente einen Aufwand darstelle.

6 Weitere Vorschläge

Fehlende Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu Art. 40a IPRG werden kritisiert (BE, KAZ, NW). KAZ und NW vertreten die Ansicht, dass Art. 38 IPRG unabhängig davon anwendbar ist, ob die Änderung nach Art. 30b, 42 oder 43 ZGB erfolgt. Es gebe einen Widerspruch zwischen Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 IPRG, der in den Ausführungsbestimmungen zu klären sei (so auch BE). KAZ und NW führen aus, dass die Möglichkeit des Optierens auf ausländisches Recht trotz Art. 37 Abs. 2 IPRG wegfallen (insbesondere aufgrund von Art. 40 IPRG). Die Nichtübernahme von Art. 14 Abs. 1 ZStV bezüglich ausländischer Personen in Art. 14 Abs. 4 E-ZStV deute auch darauf hin. Bei gegenteiliger Ansicht des EAZW wären viele Folgefragen zu klären (BE, KAZ, NW). So insbesondere zur Vorgehensweise bei der Entgegennahme der Optionserklärung und Beurkundung sowie dem Umgang mit ausländischen Zusatzmöglichkeiten und Rechtsfolgen (z.B. Auflösung der Ehe, Familiennamensänderung). Für BE bestehen zudem Unklarheiten bzgl. der Personenaufnahme eines dritten Geschlechts und der konkreten Ausübung des Wahlrechts zwischen männlich und weiblich.

In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Entscheide in Sachen Feststellung der Zugehörigkeit zum dritten Geschlecht wird von mehreren Teilnehmenden (KAZ, NW, ZG, ZH) aufgebracht, dass ein Aufzwingen eines binären Geschlechts nicht zielführend bzw. nicht zulässig sei, weshalb nur eine Anerkennung der Vornamensänderung möglich sei (Letzteres auch BE). Bei einer Einführung eines dritten Geschlechts in der Schweizer Gesetzgebung sollte gegebenenfalls eine rückwirkende Anerkennung erfolgen. Mehrere Teilnehmende betonen die Wichtigkeit einer zeitnahen Gesetzesrevision zur Einführung des dritten Geschlechts (BE, KAZ). AG schlägt im Bewusstsein der politischen Dimension einen generellen Verzicht auf das Geschlecht vor. Des Weiteren kritisiert TGNS die Erläuterungen über die binäre Begrenzung der Gesetzesänderung aufgrund mangelnder materieller Bedeutung und im Hinblick auf die Feindlichkeit, mit der nicht binäre Personen konfrontiert sind.

Eine Regelung im Ausführungsrecht, dass die Erklärung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit in einem separaten Raum entgegengenommen wird, fordert TGNS mit Verweis auf die Botschaft.

TGNS wünscht eine explizite Regelung der Voraussetzungen für eine Anordnung der zwingenden Zustimmung der gesetzlichen Vertretung durch die Erwachsenenschutzbehörde. Eine explizite Bestimmung sei aufgrund des dafür notwendigen Fachwissens und Verständnisses aufzunehmen.

TGNS regt mit Hinweis auf die hohe Armutsbetroffenheit und persönliche Relevanz der Erklärung an, Art. 3 Abs. 2 ZStGV um die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und der damit verbundenen Vornamensänderung sowie für die allenfalls erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zu ergänzen.

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Eine Änderung von Art. 11 Abs. 6 ZStV wird von BE vorgeschlagen in Bezug auf die stellvertretende Entgegennahme der Kindsanerkennungserklärung durch ein anderes Zivilstandsamt. Dies sei aufgrund der eingeschränkten Zuständigkeit nach IPRG nicht geregelt und führe, insbesondere in Gefängnissen, zu Problemen. Die Mitwirkung sei analog Art. 69 ZStV zu regeln.

Vermeehrt digitale Lösungen insbesondere für die Ablage von Belegen und den Verkehr mit den Schweizer Vertretungen im Ausland wird vom SZV spätestens mit Infostar NG gefordert. Zudem könnten die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im Homeoffice in die vorliegende Revision aufgenommen werden (SVZ).

Ergebnisbericht Anhörung: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone und kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et parti- culiers / Organizzazioni interessate e privati

KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil ASOEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASUSC
TGNS	Transgender Network Switzerland